

Übersetzung

**Konvention
über die
Rechtsfähigkeit, die Privilegien und Immunitäten
des Stabes und der anderen Führungsorgane
der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten
des Warschauer Vertrages**

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

haben,

geleitet von den Prinzipien des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, der am 14. Mai 1955 in Warschau unterzeichnet wurde,

in Anbetracht des Beschlusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, der auf der Beratung des Politischen Beratenden Ausschusses am 17. März 1969 in Budapest gefaßt wurde,

in der Feststellung, daß die allgemeinen Aufgaben und die Bestimmung des Stabes und der anderen Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte in Dokumenten festgelegt sind, die von den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages beschlossen wurden,

unter der Berücksichtigung der Grundsätze über die Vereinten Streitkräfte und das Vereinte Kommando der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages,

in dem Bewußtsein, daß für die Erfüllung der Aufgaben, die dem Stab und den anderen Führungsorganen der Vereinten Streitkräfte übertragen worden sind, diesen Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten gewährt werden sollten,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Der Stab der Vereinten Streitkräfte besteht aus Generalen, Admiralen und Offizieren der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, denen bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten Privilegien und Immunitäten entsprechend der vorliegenden Konvention gewährt werden.

Im Stab der Vereinten Streitkräfte arbeiten ebenfalls Beschäftigte, die vom Aufenthaltsstaat des Stabes gestellt werden und von denen ein Teil Privilegien und Immunitäten unter den in der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen genießt. Die Kategorien und die Anzahl der Beschäftigten, die Privilegien und Immunitäten genießen, werden durch den Stab der Vereinten Streitkräfte mit den Generalstäben (Hauptstab) der Armeen der Teilnehmerstaaten der Konvention vereinbart. Die namentliche Liste dieser Beschäftigten wird durch den Stab der Vereinten Streitkräfte jährlich den Generalstäben (Hauptstab) der Armeen der Teilnehmerstaaten der Konvention zur Kenntnis gegeben.

2. Für die Zwecke der vorliegenden Konvention beinhaltet der Terminus „Stab der Vereinten Streitkräfte“ auch die anderen Führungsorgane der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

3. Der Sitz des Stabes der Vereinten Streitkräfte ist die Stadt Moskau.

Artikel 2

Der Stab der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ist eine juristische Person und hat zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben, für die er geschaffen worden ist, das Recht:

- a) Abkommen abzuschließen;
- b) Vermögen zu erwerben, zu mieten und zu veräußern;
- c) vor Gericht aufzutreten.

Artikel 3

1. Der Stab der Vereinten Streitkräfte genießt auf dem Territorium jedes Teilnehmerstaates der vorliegenden Konvention die Rechtsfähigkeit, die Privilegien und Immunitäten, wie sie in der vorliegenden Konvention vorgesehen sind.

2. Die Räumlichkeiten des Stabes der Vereinten Streitkräfte, sein Vermögen, seine Guthaben und Dokumente genießen unabhängig von ihrem Standort Immunität gegen jegliche Form eines administrativen und gerichtlichen Eingriffs mit der Ausnahme, daß der Stab selbst im Einzelfall auf die Immunität verzichtet.

3. Der Stab der Vereinten Streitkräfte ist von direkten Steuern und Abgaben auf dem Territorium jedes Teilnehmerstaates der Konvention befreit. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Bezahlung konkreter Arten von Diensten und kommunalen Dienstleistungen.

4. Der Stab der Vereinten Streitkräfte ist von Zöllen und Beschränkungen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Gegenständen, die für den Dienstgebrauch bestimmt sind, befreit.

5. Der Stab der Vereinten Streitkräfte genießt auf dem Territorium jedes Teilnehmerstaates der vorliegenden Konvention mindestens die gleichen Vergünstigungen in bezug auf die Vorrangigkeit der Abfertigung, die Tarife und Gebührensätze im Post-, Fernschreib- und Fernsprechverkehr, wie sie im jeweiligen Land der nationalen Armeeführung oder den diplomatischen Vertretungen gewährt werden.

Artikel 4

1. Den Mitarbeitern des Stabes der Vereinten Streitkräfte werden auf dem Territorium jedes Teilnehmerstaates der vorliegenden Konvention bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten folgende Privilegien und Immunitäten gewährt:

- a) Unantastbarkeit aller Papiere und Dokumente: